

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 30.05.2012, Zahl: 030-00-4673/2012, mit welcher gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. 66/1998 idF LGBl. 43/2011, in Verbindung mit §§ 25, 94 d zif 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I 59/2011, §§ 1 Abs. 1 und 15 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes K-PStG, LGBl. 55/1996 idF LGBl. 75/2011, Kurzparkzonen und Parkgebühren erlassen werden

I. Abschnitt - Kurzparkzonen

Auf Grund der §§ 25 und 94 d zif 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I 59/2011 werden **Kurzparkzonen** verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage A I

- (1) rot eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 2,0 Stunden, und
- (2) grün eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 3,0 Stunden verordnet:

§ 2

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 zif 13 d "Kurzparkzone" und § 52 zif 13 e „Ende der Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „An Werktagen Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00 bis 12.00 Uhr, Parkdauer 2,0 Stunden“ bzw. „An Werktagen Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00 bis 12.00 Uhr, Parkdauer 3,0 Stunden“ sind an den in der Anlage A I gekennzeichneten Standorten ordnungsgemäß anzubringen.

II. Abschnitt - Parkgebühren

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 15 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes K-PStG, LGBl. 55/1996 idF LGBl. 75/2011, wird für Kurzparkzonen die Errichtung einer **Parkgebühr** verordnet.

§ 3

Für die in der Anlage A I rot eingezeichneten Kurzparkzonen wird pro angefangener Stunde Abstelldauer eine Parkgebühr von € 0,50 festgelegt.

§ 4

Als Parken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gilt das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 1 Stunde abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr gemäß § 3 verpflichtet. Der Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines Vermerkes des Zeitpunktes deutlich sichtbar zu machen. Dem gleichgestellt ist die erfolgte Registrierung auf den Lesegeräten des Überwachungsorganes (Handyparken). Nach Ablauf dieser einen Stunde beginnt die Gebührenpflicht des Parkvorganges.

§ 5

Die Vorschreibung der Entrichtung der Parkgebühr wird an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Auf den im § 2 angeführten Verkehrszeichen ist der Zusatz „Gebührenpflicht Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr“ anzubringen.

§ 6

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a StVO 1960,
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- g) Elektro- und Hybridfahrzeuge mit dem Kennzeichen WO (Bezirk Wolfsberg), die über eine offizielle Kennzeichnung (Aufkleber) der Stadtgemeinde Wolfsberg verfügen.

III. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I 59/2011 und des § 17 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes K-PStG, LGBL. 55/1996 idF LGBL. 75/2011, bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

§ 9

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 17.11.2011, Zahl: 030-00-10661/2011, außer Kraft:

F.d.R.z.:

Gerhard Münzer

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz